

Amtsgericht Frankfurt (Oder)
Postfach 13 62
15203 Frankfurt (Oder)

10.06.19

Antrag

Ich beantrage Überprüfung der Rechtmäßigkeit der strafprozessual angeordneten Herstellung und Speicherung von Bildaufnahmen von allen die A11 befahrenden Kraftfahrzeugen.

Der Antrag bezieht sich auf sämtliche Maßnahmen, Anordnungen und Zeiträume, soweit das angerufene Gericht zur Entscheidung darüber berufen ist.

Zum Sachverhalt:

Mit einem auf mich zugelassenen Kraftfahrzeug (*[anonymisiert]*) nutze ich die A11 öfter auf kompletter Länge, um von meinem Wohnort aus nach Eberswalde, Bernau bis hin nach Berlin und zurück zu reisen. Im Jahr 2018 beispielsweise war das geschätzt 30- bis 40mal der Fall.

Nach einer im Internet veröffentlichten Karte (https://umap.openstreetmap.fr/en/map/ake-deutschland_234435) soll die Brandenburger Polizei entlang der A11 im Rahmen des Programms „KESY“ an zwei Standorten stationäre Kfz-Kennzeichenscanner betreiben, und zwar in Höhe Prennden und in Höhe Suckower Forst. Auch diese passiere ich auf meinen Fahrten.

In den „Potsdamer Neuen Nachrichten“ ist am 06.06.2019 unter der Überschrift „Innenminister Schröter stellt Kritiker kalt“ eine Aussage der Landesdatenschutzbeauftragten zu lesen, derzufolge die Polizei des Landes Brandenburg im Jahr 2018 an jedem Tag Kfz-Kennzeichen flächendeckend erfasst und gespeichert haben soll. Dies soll nach meinen Recherchen offenbar zur Strafverfolgung auf der Grundlage von Anordnungen nach § 100h StPO geschehen.

Die „Märkische Allgemeine Zeitung“ zitiert den Polizeipräsidenten am 05.06.2019 unter der Überschrift „Geht die Polizei beim Archivieren von Kfz-Nummernschildern zu weit?“ mit der Aussage, einer Verfügung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zufolge sei „die Erfassungsanlage im Aufzeichnungsmodus zu betreiben“. Ob diese konkrete Verfügung auch die A11 erfasst, ist mir nicht bekannt.

Mit meinem Antrag wende ich mich gegen alle Anordnungen, welche die unterschiedslose Erfassung und Speicherung des Verkehrs auf der A11 vorsehen, gleich ob dies für Fahndungs- oder Observationszwecke angeordnet worden ist. Ich sehe in dem Verfahren der Kfz-Massenspeicherung eine Verletzung meiner Grundrechte.

Zur Zulässigkeit:

Mein Antrag ist zulässig nach § 101 Abs. 7 S. 2, Abs. 4 S. 1 Nr. 7 StPO.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts dürfte sich aus dem Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) ergeben (§ 101 Abs. 7 S. 2 und 1 StPO). Sollten Maßnahmen richterlich angeordnet worden sein, so kann ebenfalls Antrag auf Entscheidung über die Rechtmäßigkeit gestellt werden.

Ich bin eine von der Kennzeichenspeicherung „erheblich mitbetroffene Person“ im Sinne des § 101 Abs. 4 S. 1 Nr. 7 StPO. Dieser Begriff ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass „erheblich mitbetroffen“ zumindest alle Personen sind, in deren Grundrechte eingegriffen wird; ansonsten entstünde eine mit Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbare Rechtsschutzlücke. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Kfz-Kennzeichenabgleich entschieden, dass in die Grundrechte aller erfasster Autofahrer eingegriffen wird, selbst wenn die Daten unverzüglich wieder gelöscht werden (was hier nicht der Fall war): BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Dezember 2018

- 1 BvR 142/15 – Ls. 1. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht schon der Maßnahme des Kfz-Kennzeichenabgleichs mit sofortiger Löschung der Nichttreffer erhebliches Eingriffsgewicht beigemessen (BVerfG a.a.O., Abs. 96 ff.); auch deswegen bin ich als „erheblich mitbetroffene“ Person anzusehen. Eine Kfz-Massenspeicherung auf Vorrat greift noch weitaus tiefer in Grundrechte ein; von einer Kfz-Massenspeicherung bin ich nicht nur

zufällig mitbetroffen, sondern diese Maßnahme ist gezielt darauf angelegt, meine und auch alle sonstigen Kraftfahrzeuge auf der Strecke zu erfassen und festzuhalten.

Dass nicht mehr mit Sicherheit festzustellen sein mag, ob ich von einer bestimmten Anordnung betroffen war, steht der Zulässigkeit meines Antrags nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kfz-Kennzeichenabgleich ist Betroffener der Maßnahme jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt und deshalb mit einiger Wahrscheinlichkeit von der Maßnahme betroffen ist (vgl. BVerfGE 120, 378, Abs. 59 f.). Weil keine Benachrichtigung erfolgt, kann eine nähere Darlegung meiner Betroffenheit nicht verlangt werden. Sollte das Gericht anderer Auffassung sein, so mag mir mitgeteilt werden, auf welche Zeiträume sich die auf die A11 bezogenen Erfassungsanordnung(en) erstrecken, damit ich meine Betroffenheit näher darlegen kann. Auch mag die Staatsanwaltschaft selbst überprüfen, ob mein Kfz-Kennzeichen in den gespeicherten Daten enthalten ist.

Die Zweiwochenfrist des § 101 Abs. 7 S. 2 StPO ist gewahrt, weil ich bis heute von der Maßnahme nicht benachrichtigt worden bin und aller Voraussicht nach auch nicht benachrichtigt werde. Im Übrigen habe ich diesen Antrag unverzüglich nach Erscheinen des Zeitungsberichts vom 06.06.2019 eingereicht.

Sollte das Gericht § 101 Abs. 7 S. 2 StPO nicht für einschlägig halten, so ist der Antrag nach allgemeinen Grundsätzen zulässig, denn gegen den Grundrechtseingriff muss nach Art. 19 Abs. 4 GG Rechtsschutz eröffnet sein. Insbesondere ist der Antrag analog § 98 Abs. 2 S. 2 StPO zuzulassen (vgl. BeckOK StPO/Hegmann, 33. Ed. 1.4.2019, StPO § 101 Rn. 49).

Mein Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich daraus, dass ich eine Verletzung meiner Grundrechte, insbesondere meines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die Kfz-Massenspeicherung geltend mache (vgl. BeckOK StPO/Hegmann a.a.O.). Diese Grundrechtsverletzung droht sich auch in Zukunft fortzusetzen bzw. zu wiederholen, wenn die Maßnahme der Kfz-Massenspeicherung künftig weiter auf der A11 eingesetzt wird.

Soweit der Antrag analog § 98 Abs. 2 S. 2 StPO auch bei „anderweitiger Kenntniserlangung“ fristgebunden sein soll, ist ein solcher Fall hier nicht gegeben, weil ich bis heute keine zuverlässige Kenntnis davon habe, wann und wo mein Fahrzeug aufgenommen und gescannt worden ist. Selbst wenn man in der Lektüre des Zeitungsartikels vom 06.06.2019 ein fristauslösendes Ereignis sehen wollte, wäre die Frist gewahrt.

Zur Begründetheit:

Mein Antrag ist begründet. Die strafprozessual angeordnete Herstellung und Speicherung von Bildaufnahmen von allen die A11 befahrenden Kraftfahrzeugen ist ein Grundrechtseingriff, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

Beliebige Verkehrsteilnehmer flächendeckend zu erfassen und auf Vorrat zu speichern, ist von § 100h StPO nicht abgedeckt.

§ 100h StPO erlaubt die technische Observation beschuldigter Personen. Unter Umständen darf sich die Maßnahme auch gegen andere Personen richten. Dritte dürfen davon auch unvermeidbar mitbetroffen sein. Nicht abgedeckt ist aber eine flächendeckende Datenerhebung auf Vorrat, die sich wahllos gegen jede Person richtet, die zufällig eine öffentliche Autobahn benutzt – nur für den Fall, dass sich die Daten später als nützlich erweisen könnten. Eine solche Totalerfassung des Verkehrs auf Vorrat stellt einen so tiefgreifenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, dass es mit dem Gebot der Normenklarheit und dem Parlamentsvorbehalt nicht vereinbar ist, § 100h StPO in diese Richtung auszulegen; der Gesetzgeber hatte eine derartige Maßnahme bei Erlass des § 100h StPO auch erkennbar nicht vor Augen. Die verfahrensgegenständlichen Fahndungsmaßnahmen richteten sich vermutlich gegen unbekannte Beschuldigte. § 100h StPO setzt aber voraus, dass eine Zielperson bekannt ist.

Die hier in Rede stehende unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Fahrzeuge ins Blaue hinein ist zu unterscheiden von einem gezielten Kfz-Kennzeichenabgleich mit sofortiger automatisierter Löschung der „Nichttreffer“, wie ihn das Bundesverfassungsgericht in engen Grenzen als verfassungsmäßig angesehen hat (a.a.O.). Bei dieser Maßnahme erfolgt eine gezielte Suche nach bestimmten, bekannten Kfz-Kennzeichen.

Davon abgesehen, dass § 100h StPO eine Kfz-Massenspeicherung auf Vorrat schon tatbestandlich nicht abdeckt, greift eine solche Strafverfolgungsmaßnahme auch unverhältnismäßig in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Eine Kfz-

Massenspeicherung macht das Bewegungsverhalten unzähliger Personen nachvollziehbar, die dafür keinerlei Anlass gegeben haben. Durch eine solche Bewegungs-Vorratsdatenspeicherung kann die Bewegungsfreiheit und die Ausübung anderer Grundrechte wesentlich eingeschränkt werden, wenn Verkehrsteilnehmer Nachteile bei Bekanntwerden ihrer Bewegungen befürchten (z.B. bei Presseinformanten, Versammlungsteilnehmer). Die bloße Hoffnung, dass sich die Bewegungsdatenbank zur Aufklärung einer Straftat als nützlich erweisen könnte, steht in keinem auch nur annähernd angemessenen Verhältnis zur Tiefe des Grundrechtseingriffs einer totalen Erfassung sämtlicher Verkehrsteilnehmer auf der jeweiligen Strecke. In besonderem Maße gilt dies dann, wenn – wie in Brandenburg – mit wechselnder Begründung letztlich eine permanente, dauerhafte Totalerfassung des Straßenverkehrs vorgenommen wird.

Auch die in der Strafprozessordnung vorgesehene Einrichtung einer Kontrollstelle erlaubt keine automatisierte Kfz-Massenspeicherung, zumal die KESY-Kennzeichenscanner keine Kontrollstelle im Sinne des Gesetzes darstellen.

Schließlich kann auch die Generalklausel des § 161 StPO eine automatisierte Kfz-Massenspeicherung offensichtlich nicht rechtfertigen. Wie die berichtete Praxis zeigt, handelt es sich um eine täglich eingesetzte Standardmaßnahme; die Entscheidung darüber ist dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorbehalten. Dies ergibt sich auch aus dem extrem hohen Eingriffsgewicht einer allgemeinen Bewegungserfassung zulasten Unverdächtigter. Der Gesetzgeber hat Bildaufnahmen geregelt. Auch das Verfahren des Kfz-Massenabgleichs kennt er (§ 27b BPolG). Eine Kfz-Massenspeicherung auf Vorrat hat der Gesetzgeber aber nicht zugelassen, was nicht durch Rückgriff auf die Generalklausel konterkariert werden darf.